

**47. Erfordert ein Zusatzpatent gegenüber dem nicht vorberöffentlichten Hauptpatent einen erfinderischen Schritt?**

PatG. § 7 Abs. 1 Satz 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. August 1935 i. S. A.werk (Kl.) w. G.  
(Wekl.). I 240/34.

I. Reichspatentamt.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, zugleich den sie betreffenden Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Das Hauptpatent betrifft einen selbsttragenden Kraftfahrzeugkasten. Ein solcher nimmt die auf das Fahrzeug wirkenden inneren und äußeren Beanspruchungen (namentlich die biegender und verdrehenden Kräfte) selbst auf, ohne durch einen besonderen Fahrgerüstrahmen unterstützt zu werden. Aus der Patentbeschreibung und den Zeichnungen ergibt sich, daß es sich um einen Kasten für geschlossene Fahrzeuge handelt. Das Patent stellt sich als technische Aufgabe, den Kasten eines solchen Fahrzeugs auf einfache Weise ohne Zuhilfenahme von Sonderkonstruktionen biegungs- und verdrehungssteif auszubilden . . . Das den Gegenstand des Streits

bildende Zusatzpatent behandelt die Weiterentwicklung jenes Patents für offene Wagen . . . Hieraus ergibt sich bereits, daß Aufgabe und Lösungsmittel des Haupt- und des Zusatzpatents sich unterscheiden, daß also Wesensgleichheit nicht vorliegt . . . Für das Zusatzpatent braucht dabei auf die Erfindungshöhe gegenüber der durch den Erfindungsgedanken des Hauptpatents bereits grundlegend bedingten Gestaltung nicht eingegangen zu werden. Da das Hauptpatent erst nach Anmeldung des Zusatzpatents veröffentlicht worden ist, erfordert die Patentfähigkeit des Zusatzes nicht, daß er sich vom Gegenstand des Hauptpatents durch einen erfinderischen Schritt unterscheidet. Unter der Voraussetzung, daß das Hauptpatent nicht vorher veröffentlicht ist, sind an das Zusatzpatent in seinem Verhältnis zum Hauptpatent keine weitergehenden Anforderungen zu stellen als an einen entsprechenden Unteranspruch des Hauptpatents. Die Gefahr, daß bei Zugrundelegung dieser Auffassung mit Hilfe eines Zusatzpatents eine unbillige zeitliche Erstreckung des Patentschutzes für den im Zusatzpatent enthaltenen Erfindungsgedanken des Hauptpatents bewerkstelligt werden könnte, wird durch die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 2 PatG. verhütet. Wesensgleichheit des Haupt- und des Zusatzpatents darf allerdings nicht bestehen, damit eine Doppelpatentierung vermieden wird. Ebensovienig darf in der Anweisung des Zusatzpatents im Verhältnis zum Hauptpatent eine „glatte Selbstverständlichkeit“ liegen, wie sie auch die Aufnahme in den Unteranspruch des Hauptpatents verhindern würde. Im vorliegenden Fall bedeutete es aber nach den Darlegungen des gerichtlichen Sachverständigen keine solche Selbstverständlichkeit, zum Erfindungsgedanken des Zusatzpatents zu gelangen.

Gegenüber dem Stande der Technik muß dagegen das Zusatzpatent die Eigenschaften einer fortschrittlichen und erfinderisch neuen Maßnahme besitzen . . .